

# Auer Tageblatt

## und Anzeiger für das Erzgebirge

Verantwortlicher Redakteur:  
Fritz Reinhold.  
Für die Inserate verantwortlich:  
Walter Kraus  
beide in Aue.

mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage: Illustriertes Sonntagsblatt.

Druck und Verlag  
Gebrüder Beuthner  
(Inh.: Paul Beuthner)  
in Aue.

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 50 Pfg. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 40 Pfg. und wöchentlich 10 Pfg. — Bei der Post bestellt und selbst abgeholt vierteljährlich 1.50 M. — Durch den Briefträger frei ins Haus vierteljährlich 1.92 M. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Deutscher Postzeitungs-Katalog. — Erscheint täglich in den Mittagsstunden, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen.

Annahme von Anzeigen bis spätestens 9 1/2 Uhr vormittags. Für Aufnahme von größeren Anzeigen an bestimmten Stellen kann nur dann gebürgt werden, wenn sie am Tage vorher bei uns eingehen.  
Inserationspreis: Die siebenzeilige Korpuszeile oder deren Raum 10 Pfg., Reklamen 25 Pfg. Bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt.

**Diese Nummer umfasst 10 Seiten**  
Wunderbar liegt das achtsseitige illustrierte Sonntagsblatt bei.

### Das Wichtigste vom Tage.

Das Kaiserpaar wird seine Mittelmeerreise in den ersten Tagen des März antreten. (S. N. a. a. W.)

Die Nachricht von einer Aufhebung der Fahrkartensteuer wird halbamtlich dementiert. (S. Kr. Sch.)

Die Kriegsgefangenschaft für die Hereros ist endgiltig aufgehoben worden. (S. Pol. Tagb.)

Die Münzgesetznovelle ist den Bundesratsauschüssen überwiesen worden.

Die Sozialdemokratie veranstaltet am Dienstag, den 18. d. M. in und um Berlin Massenversammlungen gegen das neue Reichsvereinsgesetz.

### Wahlrecht des deutschen Biedermannes.

In der Tübinger Chronik hat dieser Tage der Staatsrechtslehrer Professor v. Thudichum einen Aufsatz über das Wahlrecht des deutschen Biedermannes veröffentlicht. Der Biedermann (die Wendung mutet uns heutige ein wenig archaisch an) ist im Sinne des honesten und wohlgeleiteten Staatsbürgers zu verstehen, der sich in seinem Wahlrecht dadurch benachteiligt fühlt, daß auch so viel minderwertige Frank und frei darüber verfügen. Um dem entgegen zu wirken, schlägt Thudichum ein Gesetz folgenden Inhalts vor:

Art. 1. Von dem Recht zur Teilnahme an den Wahlen zum deutschen Reichstag sind ausgeschlossen: 1. Diejenigen, welche sich durch vorläufige Verübung einer in Reichsgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohten unerlaubten Handlung unwürdig gemacht haben, nachdem ihre Schuld durch rechtskräftiges, richterliches Urteil festgestellt ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: 1) Querebe Unfähigkeit zur Wahl tritt ein durch Verurteilung a. zu Zuchthausstrafe, b. zu Gefängnisstrafe von einem Jahr. 2) Auf die Zeit von fünfzehn Jahren vom Tage des Urteils an verliert das Wahlrecht, wer zu Gefängnisstrafe von 3 Monaten oder zu Festungshaft von 6 Monaten oder darüber verurteilt worden ist. Dauern der oder zeitliche Verlust des Wahlrechts tritt nicht ein, wenn die Gefängnisstrafe oder Festungshaft verhängt ist in den Fällen des Strafgesetzbuches §§ 95, 97, 98—101, 166, 185, 200, 201—210, 303—304 usw. (Die Ausnahmen wären im Gesetz vollständig aufzuführen.) Ob eine solche Ausnahme vorliegt, hat der Richter in seinem Urteil auszusprechen. II. Ausgeschlossen vom Wahlrecht bleibt auf die Dauer von 15 Jahren derjenige, welcher sich in den letzten fünf Jahren während einer Zeit von mehr als drei Monaten der gesetzlichen Fürsorge für

### Ein berühmter Maler.

Zum hundertjährigen Geburtstage Carl Friedrich Lessings.  
Von Eugen Jotani.

Vor der Tragik, als Träger eines berühmten Namens durch die Macht dieses Namens erdrückt zu werden, ist Carl Friedrich Lessing, der als Sohn eines Kesslers vom großen Gotthold Ephraim am 15. Februar 1808 zu Wartenberg in Schlesien das Licht der Welt erblickte, nicht betroffen worden. Er hat den Ruhm, der dem Namen Lessing im achtzehnten Jahrhundert in den Reihen der Unsterblichen wies, gemeinet und mit neuem Glanze erfüllt, und wie den großen Gotthold Ephraim der Doppeltitel eines Dichters und Philosophen umstrahlte, so darf man auch von seinem Großneffen rühmen, daß er auf dem engeren Kunstgebiete, auf dem er Unsterbliches schuf, durch eine Doppelbegabung ausgezeichnet war: als Landschafts- und Historienmaler zugleich leistete er Hervorragendes.

In dem hart an der polnischen Grenze liegenden Städtchen Wartenberg war sein Vater unter dem Titel Kanzler Beamter der dortigen Standesherrschaft, ein gut bürgerlicher Mann, der von der Kunst nicht viel wußte und von den Künstlern nicht viel wissen wollte. Daher mußte sein Sohn, nachdem er einige Jahre auf dem katholischen Gymnasium zu Breslau zugebracht hatte, wider seinen eigenen Willen die Bauakademie in Berlin besuchen, wo er sich unter Schinkel's Leitung zum Architekten ausbilden sollte. Aber Lessings Neigung zur Malerei drang doch bald zu mächtig durch, der Zeichenunterricht bei Köchel und Dähling gewann die Oberhand über jede andere Beschäftigung. Ein Ausflug nach Rügen, der dem Jüngling den Blick für landschaftliche Schönheit eröffnete, war epochenmachend für ihn und regte den Siebzehnjährigen zu einem Bilde an, Kirchhof mit Leichensteinen und Ruinen, das er ausstellte. Und da der Onkel, der Eigentümer der Rostocker Zeitung, seinem Bruder, dem Vater des jungen Malers so viel Rühmenswertes von diesem Bilde, das Kuffehen erregte, und von dem großen Talent, das dieses zu versprechen schien, berichten konnte, machte sich der Vater von

Frau und Kinder erschlagen hat, so daß diese aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten mußten. Das Erkenntnis hierüber steht der Gemeindeförderung zu. Die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1860 § 3 Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.

Art. II. An der Wahl können nicht teilnehmen diejenigen, 1) welche sich zur Zeit der Wahl in Straffhaft befinden; 2) welche auf Grund gerichtlichen Beschlusses in Untersuchungshaft genommen sind.

Art. III. Diejenigen, welchen nach Artikel 1 § 1 und 2 das Wahlrecht fehlt, können auch nicht gewählt werden, und sie verlieren die aus einer Wahl hervorgegangenen Rechte.

Art. IV. Auf Ansuchen des Verurteilten und nach Anhörung des verurteilenden Gerichtshofes kann das Wahlrecht im Weg der Gnade wieder hergestellt werden; außerdem durch Beschluß des obersten Landesgerichts.

Art. V. Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die Wahlen zu Landtagen und zu Kommunal-Vertretungen und Kammern.

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß einzelne dieser Bestimmungen eine wahrhaft drakonische Strenge atmen. Mit dem Generalisieren ist das ja immer eine harte und unerfreuliche Sache. Jemand kann in jungen Jahren gestrauft sein, und sich dann durch ein ganzes langes Leben bemüht haben, die Verfehlungen abzuwischen und wieder gut zu machen. Wäre es da recht, ihn nun für immer in die zweite Klasse des Bürgerstandes zu versetzen? Billig, bei jeder Wahl ihn und seine Mitbürger von neuem an Vergangenes und Vergessenes zu mahnen? Daneben gibt es viele (die Woll. Itg. erinnert mit Recht an die abscheuliche Sekte der Zuhälter), die sich mit Glück an Straf- und Untersuchungshaft vorbeivollziehen, und die auf dies Ehrenrecht des deutschen Mannes dennoch stöcher keinen Anspruch haben. Also so ganz einfach ist das Problem nicht zu bezwingen. Wie wir denn überhaupt den Beruf unserer Zeit zur Aenderung der Gesetzgebung über die Reichstagswahlen nachdrücklich bezeugen in möglich. Wir stehen allen diesen Wahlrechtsfragen, in denen (verständliche Leute sollten gar nicht erst darüber streiten) es doch ebenwomöglich wie sonst irgendwo in der Welt etwas absolut Wahres und Richtiges gibt, noch viel zu leidenschaftlich und zu befangen, noch gar nicht kühl und objektiv genug gegenüber. Wer hier zu bessern verfuhrte, würde zu seiner schmerzlichen Ueberraschung bald genug inne werden, wie im nämlichen Moment auch diejenigen Kräfte und Wünsche sich melden, die nach durchaus entgegen gesetzlicher Richtung streben. Das Bessere bleibt nun einmal des Guten Feind. Das klingt trivial; ist aber dennoch richtig. Anders steht es mit der Forderung Thudichums, diejenigen auf fünfzehn Jahre vom Wahlrecht auszuschließen, die durch ihre Schuld Frau und Kinder der Armenunterstützung verfallen ließen. Damit will Thudichum den bisherigen Uebelstand beseitigen, daß unbescholtene Männer ihr Wahlrecht einbüßen, weil sie gerade Armenunterstützung empfangen oder im letzten Jahre empfangen haben. — Ueber diesen Punkt würde man sich gewiß ohne weiteres verständigen.

Wartenberg nach Berlin auf, um sich selbst von dem Können des Sohnes zu überzeugen, und es erfolgte die Ausöhnung mit diesem und seiner Berufswahl. Nun durfte er die Kunstakademie besuchen und folgte im Jahre 1827 dem zum Direktor der Kunstschule in Düsseldorf berufenen Meister Schadow, dem sich auch Carl Sohn, Julius Hilber, Theodor Hildebrandt, sowie bald noch Eduard Bendemann angeschlossen.

Bald entwickelte sich unter Schadows anregender Leitung die Düsseldorfer Schule zu großer Blüte und verdunkelte sogar eine Zeitlang den Ruhm der Münchener Akademie, obwohl an deren Spitze ein Kunstheros wie Cornelius stand. Eine große Schar von Kunstjüngern, — unter ihnen Talente von bedeutender Befähigung, — strömte der Schule zu, und das mußte anfeuernd und anregend auf den einzelnen wirken. So wurde Lessing, der sich vordem jumeist für Landwirtschaft hingezogen fühlte, dann aber auch im Genre sich versuchte, durch den Wettbewerb mit seinen Freunden angeregt, sich der Historie zuzuwenden. Er übte fleißig Figurenzeichnen, und eine ganze Reihe, zum Teil unvollendet gebliebener Entwürfe, zeigte sein Bemühen, den Uebergang zur Historie zu finden.

Da gab ihm der Graf von Sree auf seinem Landsitz Heltendorf am Rhein Gelegenheit, als Geschichtsmaler sich zu bewähren. Er sollte einen Bildergallus, den Cornelius mit seinen Schülern begonnen, und der Szenen aus dem Leben des Kaisers Konstantin darstellen sollte, vollenden. Freilich machte Lessing nur eine Oelfarbenstudie zu einer Komposition. Die Schlacht bei Konstantin, nicht die Ausführung, da ihm die Technik des al fresco nicht zulagte, aber selbst über diese Skizze urteilte damals ein bewährter Kunstkenner: Der jugendliche Landschaftsmaler tritt als Historienmaler auf, der ebenso durch alle Schranken des Gesehenen mit genialer Kraft zu brechen droht, wie sein Friedrich Barbarossa in jenem Schlachtgemälde durch das Getümmel hervorpresst.

Indessen bewegte sich damals, — Ende der zwanziger Jahre, — die Welt in einer romantisch-sentimentalen Gemüthsrichtung, der auch Lessing zunächst seinen Tribut zahlte. Seine Bilder, Das trauernde Königspaar am Sarge der Tochter, das er nach den Versen aus Uhlands Schloß am Meere:

Daß Armut nicht schändet und nicht schändet das Herz, darüber sind wir wohl so ziemlich alle einig. Diese Bestimmung unseres Wahlreglements ist durchaus veraltet. Sie entspricht nicht mehr unseren geläuterten sozialen Auffassungen.

### Politische Tageschau.

Aue, den 15. Februar.

Der Kronprinz im Ministerium des Innern. Ueber das einjährige Praktikum, das der Kronprinz gegenwärtig im Ministerium des Innern durchmacht, erfährt die Post: Der Kronprinz erscheint dreimal wöchentlich, Montags, Mittwochs und Freitags vor 9 Uhr morgens ohne Begleitung im Ministerium. Er arbeitet dann bis 11 Uhr mit dem Wirkl. Geh. Oberregierungsrat von Falkenhayn, der geeignete Akten bereit hält, und zu deren Inhalt die nötigen Erläuterungen gibt. Von 11 Uhr an wohnt der Kronprinz den Vorträgen beim Minister bei. Er macht sich Notizen und bespricht hinterher das Gehörte mit dem Minister und Herrn v. Falkenhayn.

Staatssekretär Dernburg wird nach Angabe einer Berliner Korrespondenz seine Reise nach Deutsch-Südwestafrika im Juni antreten und wieder von dem früheren Bezirksamtman von Swakopmund Dr. Bongard begleitet sein.

Die Zivilprozessreform. Zu den Anhängern des voraussetzlichen im März dem Reichstage zugehenden Gesetzentwurfs über die Zivilprozessreform erfährt die Täg. Rundschau, daß auch im Bundesrat eine Bestimmung auf Annahme zu rechnen sei, nach der die Gebühren der Anwälte in Berufungssachen um drei Zehntel des bisherigen Tarifs erhöht werden sollen. Offenbar soll damit den Belangriffen entgegengetreten werden, als wenn die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Kompetenzverteilung erhebliche finanzielle Nachteile für die Anwälte in den Landgerichten und Oberlandesgerichten mit sich bringen würde. Für die Anwälte würde die Erhöhung eine erhebliche Verbesserung ihrer tariflichen Bezüge darstellen.

Vergarbeitsbewegung. Auf der Zeche Freie Vogel und Unerhofft in Essen verweigerten gestern früh 46 Mann von der Frühlicht die Ansfahrt, angeblich, weil ein bei der Zeche schon 2 1/2 Jahre beschäftigter Steiger sie zu schroff behandle. Die Direktion erklärte, die von den Leuten vorgebrachten Beschwerden an Ort und Stelle untersuchen zu wollen. Bei der Nachmittagsfahrt verweigerten in demselben Steigerrevier 30 Mann aus dem gleichen Grunde die Ansfahrt. Da die Belegschaft sich vollkommen ruhig verhält, ist anzunehmen, daß sich die Bewegung nicht weiter ausdehnt.

Aufhebung der Kriegsgefangenschaft für die Hereros. Durch Verfügung des Gouverneurs von Schwammann ist, wie der Lok.-Anz. meldet, vom Geburtstage des Kaisers an die Kriegsgefangenschaft der Hereros aufgehoben worden. Die Hereros unterliegen nunmehr in jeder Beziehung den Bestimmungen vom 18. August 1907 und den anderen für Eingeborene geltenden Bestimmungen, insbesondere dürfen sie außer im Falle

Wohl sah ich die Eltern beide,  
Ohne der Kronen Licht,  
Im schwarzen Trauerkleide —  
Die Jungfrau sah ich nicht.

komponiert hatte, Lenore — nach Bürgers Ballade —, Das Gnadenbild im Walde, Der Räuber und sein Kind, Die Burg am Rhein und andere erschienen in zahlreichen Nachbildungen und machten ihn schnell berühmt. Mehr geistliches Leben, als diese Stimmungsgemälde, enthielt Lessings im Städtischen Museum zu Frankfurt befindliches Ezzelino von Mailand. Lessing stellt den in Fesseln beschlagenen Ezzelino dar, wie er durch die Gewalt seines Blickes die Mönche erschrickt, die ihn die geistlichen Gnadenmittel entgegenbringen wollen, und zum Weichen bewegt. Dieses Bild bedeutet gleichsam seinen Uebergang zur eigentlichen Historienmalerei. Einerseits hatte Lessing erst noch Soldat werden müssen, was ihn einigermaßen dem sentimentalen Wesen, das damals ihn und seine Freunde beherrschte, entfremdete, andererseits war es der Einfluß eines anderen Kreises, der ihn auf realere Bahnen gelenkt hatte.

Der Dichter Carl Immermann, der damals in Düsseldorf lebte, der geistreiche Kunsthistoriker Karl Schnaase, Friedrich v. Uechtritz, der durch sein Werk Bilde in das Düsseldorfer Kunst- und Künstlerleben damals Aufsehen erregte, gewannen Einfluß auf Lessing, und besonders Uechtritz, dessen Spezialstudium die Geschichte der Reformation war, bestimmte Lessing, die Stoffe für seine Historienbilder diesem Ideenkreise zu entnehmen und wies ihn direkt auf Huh, den größten der Vorläufer Luthers. Lessing begann mit einer Husitenpredigt, die 1836 vollendet wurde und in den Besitz des Königs von Preußen kam. Im nächsten Jahre war das Bild in Paris ausgestellt und trug ihm das Kreuz der Ehrenlegion ein. Der predigende Tabornit selber darauf ist zwar keine historische Persönlichkeit, aber sonst ist an dem Bilde alles historisch, nicht nur das Kostüm oder der dargelegte Moment, sondern auch die im höchsten Grade dramatisch wirkende Auffassung desselben in der Zeichnung der verschiedenartig bewegten Charaktere, wovon die Züge einiger Figuren Lessings Kollegen Schirmer, Hildebrandt und Jakob Weder her-